

Gutachten

Betriebsstätten in Italien

Unterschiede/Wahl zwischen Zweigniederlassung und Tochtergesellschaft



Graber & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft · Rienzfeldstraße 30, I-39031 Bruneck (BZ) · www.graber-partner.com +39 0474 572 900 · info@graber-partner.com · PEC: graberpartner@arubapec.it · Steuer-, MwSt.-, UID-Nummer: IT 01590740211 Eingetragen im Handelsregister Bozen · Gesellschaftskapital 100.000 € zur Gänze eingezahlt · Empfängerkodex SDI: USAL8PV



Definition und Rechtsgrundlage

Der Begriff "Betriebsstätte" bezeichnet eine feste Geschäftseinrichtung, über welche ein nicht ansässiges Unternehmen, dauerhaft eine <u>unternehmerische Tätigkeit</u> in Italien ganz oder teilweise ausübt und damit <u>Wertschöpfung</u> erzielt. Dabei ist zu betonen, dass es sich um keine Gesellschaftsform handelt, sondern <u>vielmehr um eine Einstufung steuerlicher Natur</u>, welche zu steuerlichen und buchhalterischen Verpflichtungen führt. Häufig wird auch von einer sogenannten "Zweigniederlassung" (sede secondaria) gesprochen.

Ausgelöst wird eine Betriebsstätte aufgrund <u>materieller</u> oder <u>personenbezogener Umstände</u>. Der Begriff findet sich sowohl im OECD-Musterabkommen ("permanent establishment"), dem italienischen Einheitstext der Einkommenssteuern ("stabile organizzazione"), als auch in den Doppelbesteuerungsabkommen wieder und regelt im Wesentlichen den <u>ertragssteuerlichen Zugriff</u> auf das erwirtschaftete Einkommen.

Betriebstätten-Vermutung

Sehr vereinfacht ausgedrückt, liegt immer dann eine Betriebsstätte vor, wenn in einem Land Wertschöpfung erzielt wird. Je mehr Faktoren dabei zusammenspielen, umso schwieriger lässt sich eine Betriebsstätten-Vermutung widerlegen. Die häufigsten sind dabei folgende:

Art	Beschreibung
Mitarbeiter mit Vertragsvollmacht	Verkaufstätigkeit inkl. Vertragsabschluss mit Kunden
Mitarbeiter <u>ohne</u> Vertragsvollmacht	Vertriebsmitarbeiter, Geschäftsanbahnung → stellt Produkte vor, Beitrag zum Vertragsabschluss → spielt Schlüsselrolle, Handeln des Mitarbeiters führt zum Abschluss von Verträgen (auch unter Standard-Bedingungen)
Mehrere Mitarbeiter und leitende Angestellte	Ein leitender Angestellter ist Vorgesetzter von mehreren Mitarbeitern (z.B. sog. "Country Manager"). Häufig ist dieser als "quadro" oder als "dirigente" eingestuft.

Graber & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft · Rienzfeldstraße 30, I-39031 Bruneck (BZ) · www.graber-partner.com +39 0474 572 900 · info@graber-partner.com · PEC: graberpartner@arubapec.it · Steuer-, MwSt.-, UID-Nummer: IT 01590740211 Eingetragen im Handelsregister Bozen · Gesellschaftskapital 100.000 € zur Gänze eingezahlt · Empfängerkodex SDI: USAL8PV



wirtso	haft -	recht -	steuern
--------	--------	---------	---------

Feste <u>Geschäftseinrichtung</u>	Dauerhafte Ausübung einer Tätigkeit (keine Unterstützungs- oder Hilfstätigkeit) über eine feste Geschäftseinrichtung, z. B.: → Büro, Co-Working-Arbeitsplätze, Homeoffice dauerhaft für Tätigkeit des Unternehmens genutzt (keine Alternative) → Produktionsstätte, Geschäft, Werkstatt → Lager mit Verfügungsmacht durch Mitarbeiter und zeitgleicher Realisierung von Wertschöpfung	
<u>Bau- und Montageleistungen</u> in Italien	Bei einer Dauer von mehr als 3 Monaten laut nationalem Recht bzw. 12 Monaten (zusammenhängend) bei nach Prüfung des DBA.	
<u>Handelsvertreter</u> bzw. selbstständige Vertriebsmitarbeiter	Auch selbstständige Handelsvertreter lassen auf eine Verkaufsstruktur schließen, auch wenn die Wertschöpfung über deren persönliche Einkommenssteuererklärung besteuert wird.	
<u>Umsätze</u> in Italien	Zuletzt sind auch erwirtschaftete Umsätze, z.B. über bestimmten digitalen Dienstleistungen, ein Indiz dafür, dass mit der vorliegenden Struktur de facto Wertschöpfung generiert wird.	
MwSt./UStRegistrierung	Parallel zur Registrierung als Arbeitgeber kann ein Unternehmen aus unterschiedlichsten Gründen zusätzlich auch zu UStZwecken registriert sein z. B. Auslieferungslager, grundstückbezogene Leistungen	

Dagegen liegt im Normalfall <u>keine Betriebstätte</u> vor, wenn nur Hilfstätigkeiten oder sonstige Dienstleistungen (z. B. Verwaltung, Instandhaltung, Wartung, Übersetzungen, IT) erbracht werden, welche nicht zur Haupttätigkeit des Stammhauses zählen. Je mehr Faktoren zutreffen und sich das <u>Gesamtbild eines "Unternehmens"</u> ergibt, desto eher ist "de facto" von einer Betriebsstätte auszugehen.

Pflichten bei Vorhandensein einer Betriebsstätte in Italien

Wird einer oder mehrere der genannten Tatbestände erfüllt, muss man davon ausgehen, dass in Italien eine Betriebsstätte vorliegt. Infolgedessen sind in Italien erwirtschaftete Gewinne, auch dort zu besteuern.

Graber & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft · Rienzfeldstraße 30, I-39031 Bruneck (BZ) · www.graber-partner.com +39 0474 572 900 · info@graber-partner.com · PEC: graberpartner@arubapec.it · Steuer-, MwSt.-, UID-Nummer: IT 01590740211 Eingetragen im Handelsregister Bozen · Gesellschaftskapital 100.000 € zur Gänze eingezahlt · Empfängerkodex SDI: USAL8PV

graber partner

wirtschaft - recht - steuern

Um die steuerliche Erfassung der in Italien relevanten Geschäftsvorfälle zu gewährleisten, ist die

doppelte Buchhaltung verpflichtend. Die Regeln der Besteuerung sowie alle wesentlichen

Buchführungsbestimmungen sind identisch mit jenen der Kapitalgesellschaften.

Ebenso muss die Betriebsstätte der ausländischen Gesellschaft mittels notarieller Urkunde in das

Handelsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung, hinterlegt das Unternehmen

jährlich den Jahresabschluss des Stammhauses.

Unterlassungen

Liegen mehrere der oben genannten Faktoren vor, die eine Betriebsstätte vermuten lassen, umso

schwieriger wird es für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, glaubhaft gegenüber den

verschiedenen Behörden und Institutionen aufzutreten. Bei Kontrollen (auch Routinekontrollen)

wird auf die substantiellen Tatbestände abgestellt und das Finanzamt unterstellt folglich eine

Betriebsstätte.

Die Konsequenzen aus der Nicht-Deklaration von Betriebsstätten können Doppelbesteuerung,

Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen, Verwaltungsstrafen, strafrechtliche Vorwürfe und

Verweigerung von Verständigungsverfahren sein.

Bereits bei relativ geringen Beträgen, sprich einer nicht erklärten Steuer von 50.000 € pro Jahr und

Steuerart (z. B. Körperschaftssteuer, MwSt.), stellt dies ein Finanzstrafvergehen mit persönlich

strafrechtlichen Folgen für den gesetzlichen Vertreter der verdeckten Betriebsstätte dar.

Als Festsetzungsgrundlage kann konkret der in Italien erzielte Gesamtumsatz als Gewinn angesehen

werden. Aufwendungen können nicht mehr geltend gemacht werden, da diese nicht selbst erklärt

wurden. Der Kontrollzeitraum beträgt 7 Jahre. So kann sich z. B. bei jährlichen Umsätzen von 2

Mio. € eine Bemessungsgrundlage von 14 Mio. € ergeben.

Graber & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft · Rienzfeldstraße 30, I-39031 Bruneck (BZ) · www.graber-partner.com +39 0474 572 900 · info@graber-partner.com · PEC: graberpartner@arubapec.it · Steuer-, MwSt.-, UID-Nummer: IT 01590740211 Eingetragen im Handelsregister Bozen · Gesellschaftskapital 100.000 € zur Gänze eingezahlt · Empfängerkodex SDI: USAL8PV



Zweigniederlassung vs. Tochtergesellschaft (eigenständige GmbH)

Besteht eine fiskalische Betriebsstätte, so kann diese als <u>Zweigniederlassung</u> des ausländischen Stammhauses angemeldet werden oder es kann eine <u>eigenständige Gesellschaft</u> gegründet werden. In mehr als 95 % der Fälle wird die Abwicklung über eine Tochtergesellschaft bevorzugt, da:

- Eine klarere Abgrenzung zwischen Mutter und Tochter möglich ist
- Ein besserer Marktauftritt über eine eigenständige italienische GmbH möglich ist
- Rechtssicherheit gegenüber dem Fiskus besteht

Grundsätzlich gilt, dass in beiden Fällen die Verrechnung bzw. Zuweisung nach dem <u>Fremdvergleichsgrundsatz</u> erfolgen muss, d.h. untereinander muss zu Marktpreisen abgerechnet werden, damit es zu keiner <u>Gewinnverschiebung</u> kommt.

Die <u>buchhalterischen Verpflichtungen</u> und die steuerliche Berücksichtigung sind sowohl bei der Zweigniederlassung als auch bei den Tochtergesellschaften in Italien gleich. Ein beachtlicher <u>Aufwand</u> ergibt sich jedoch daraus, dass die Zweigniederlassung im Vergleich zur Tochtergesellschaft zusätzlich verpflichtet ist, die Buchführung parallel zum Stammhaus zu führen.

Aus oben genannten Gründen überwiegen objektiv die Vorteile der eigenständigen Gesellschaft. Einziger wesentlicher Unterschied bzw. Nachteil bei der Gründung einer eigenständigen Gesellschaft sind die höheren einmaligen Gründungsaufwendungen. Siehe dazu auch unser Gutachten bzgl. "Tochtergesellschaften in Italien".

Fazit

Der Betriebsstätten-Begriff wurde in den letzten Jahren sowohl international als auch national laufend verschärft und auch vom Fiskus vermehrt kontrolliert. Liegt eine Betriebsstätte vor, ist es ratsam, von sich aus zu handeln und den Verpflichtungen nachzukommen. Bei Unterlassung besteht das Risiko einer rückwirkenden Besteuerung der in Italien erwirtschafteten Umsätze, unter



<u>Aberkennung</u> der entsprechenden Aufwendungen. Aufgrund von Erfahrungswerten ist es in den <u>meisten Fällen ratsam</u>, die wirtschaftliche Tätigkeit in Italien durch eine <u>Tochtergesellschaft</u> auszuüben.

Wenn wir Ihre Situation prüfen sollen oder Sie an einem unverbindlichen, kostenlosen Erstgespräch interessiert sind, wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei.



Hermann Andrä Graber - Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

Tel.: +39 / 0474 / 572900

E-Mail: info@graber-partner.com